

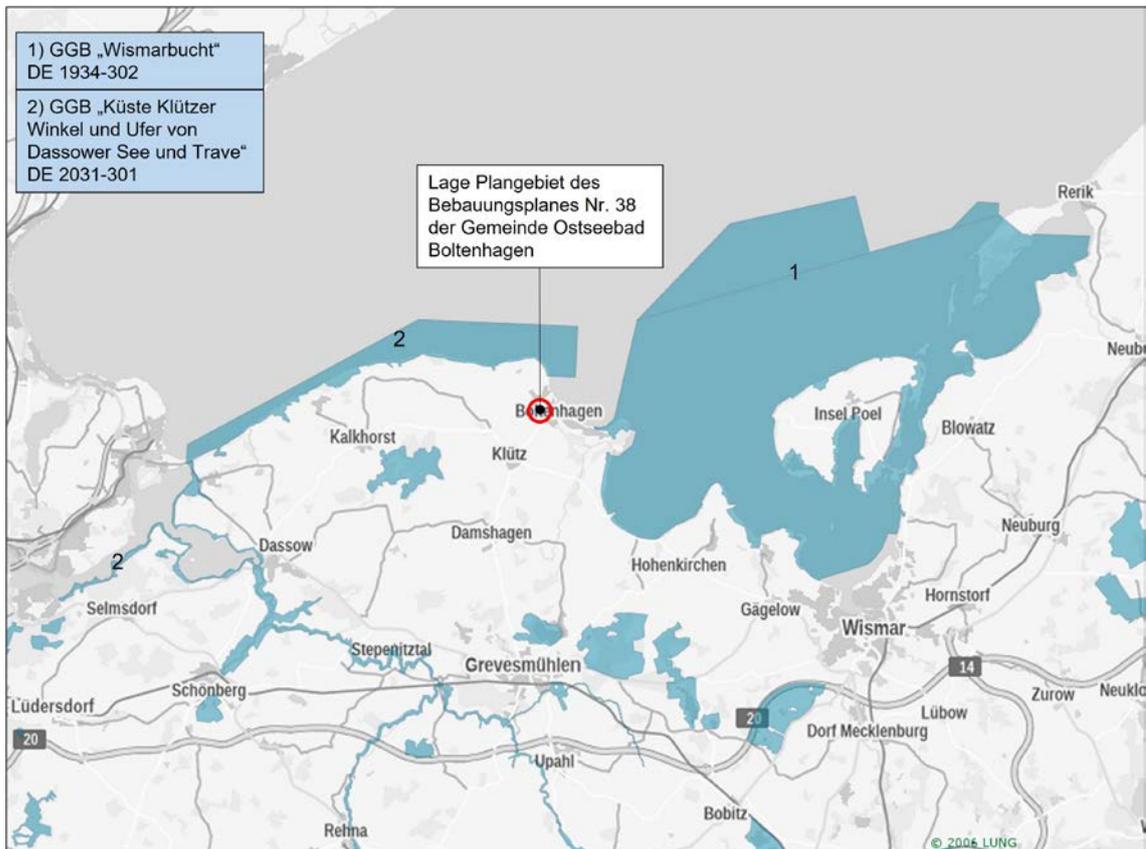
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen

**Natura 2000-Vorprüfung
für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB):**

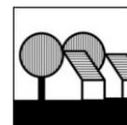
**„Wismarbucht“
(DE 1934-302)**

und

**„Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“
(DE 2031-301)**



Planungsbüro Mahnel
23936 Grevesmühlen
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de



Stand: 23. April 2024

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. Einleitung und Grundlagen	5
1.1 Anlass, Aufgabenstellung	5
1.2 Gesetzliche Grundlagen	6
1.3 Datengrundlage und Datenlücken	7
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	8
2.1 Übersicht	8
2.2 Prüfungsrelevante Bestandteile	9
3. Beschreibung der Natura 2000 Gebiete	10
3.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1934-302 „Wismarbucht“	10
3.2 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“	22
3.3 Wirkungen des Vorhabens	32
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben	34
5. Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte/ Pläne (Summationseffekte)	35
6. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben	36
7. Fazit	36
8. Literatur	37

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	SEITE
Abb. 1: Darstellung Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) in der Umgebung	9
Abb. 2: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“	11
Abb. 3: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ mit Darstellung Naturschutzgebiet (NSG) „Tarnewitzer Huk“	15
Abb. 4: Auszug Karte 1a – Aktueller Zustand (Biotoptypen) aus dem Managementplan DE 1934-302 Wismarbucht, Stand 17.05.2005.....	16
Abb. 5: Auszug Karte 1b – Schutzgebiete, vorhandene Nutzungen und Planungen aus dem Managementplan DE 1934-302 Wismarbucht, Stand 05.10.2005	17
Abb. 6: Auszug Karte 2a – Lebensraumtypen/ Maßgebliche Bestandteile aus dem Managementplan DE 1934-302 Wismarbucht, Stand 17.05.2005.....	18
Abb. 7: Auszug Karte 2b – Habitate der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie/ Maßgebliche Bestandteile aus dem Managementplan DE 1934-302 Wismarbucht, Stand 05.10.2005.....	19
Abb. 8: Auszug Karte 2c – Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-Richtlinie (Zeitraum April bis September) aus dem Managementplan DE 1934-302 Wismarbucht, Stand 05.10.2005	20
Abb. 9: Auszug Karte 2d – Habitate der relevanten Arten nach Art. 4 Vogelschutz-Richtlinie (Zeitraum September bis April) aus dem Managementplan DE 1934-302 Wismarbucht, Stand 05.10.2005.....	21
Abb. 10: Auszug Karte 3 – Maßnahmen aus dem Managementplan DE 1934-302 Wismarbucht, Stand 02.11.2005.....	22
Abb. 11: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“	23
Abb. 12: Auszug Karte 1a – Aktueller Zustand, Planungen aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand März 2015	27
Abb. 13: Auszug Karte 1b – Schutzgebiete aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand März 2015	28
Abb. 14: Auszug Karte 2a – Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand März 2015.....	29
Abb. 15: Auszug Karte 2b – Habitate der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand Februar 2014	30
Abb. 16: Auszug Karte 3 – Maßnahmen aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand März 2015	31

TABELLENVERZEICHNIS	SEITE
Tab. 1: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Wismarbuch“ mit ihrem Erhaltungszustand (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB) v. 2020 und gemäß Managementplan (MaP) v. 2006.....	12
Tab. 2: Arten im FFH-Gebiet „Wismarbuch“ mit ihrem Erhaltungszustand (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB) von 2020 und gemäß Managementplan (MaP) von 2006; für einige Arten konnte kein signifikantes Vorkommen nachgewiesen werden (n.s. = nicht signifikant)	13
Tab. 3: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (2020) (DE 1934-302).....	14
Tab. 4: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ mit ihrem Erhaltungszustand (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB) v. 2020 und gemäß Managementplan (MaP) v. 2015.....	25
Tab. 5: Arten im FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ mit ihrem Erhaltungszustand (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB) von 2020 und gemäß Managementplan (MaP) von 2015.....	26
Tab. 6: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (2020) (DE 2031-301).....	26

1. Einleitung und Grundlagen

1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 38 gefasst, um planungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnraum im Ostseebad Boltenhagen zu schaffen. Im städtebaulichen Konzept vom Februar 2016 werden die Zielsetzungen für den Gesamtbereich mit 4 Teilflächen dargestellt. Innerhalb des Bereiches sind die Teilflächen 1 bis 3 für Wohnbebauung und die Teilfläche 4 als Bedarfsfläche und zur Ergänzung des touristischen Angebots vorgesehen.

Es handelt sich um ein gesamtheitliches Entwicklungskonzept für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am Ortseingang. Dieses ist auch im Zusammenhang mit der Gestaltung des Ortseingangsbereiches im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 36 zu sehen.

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen möchte den Ortseingangsbereich insgesamt attraktiver gestalten und zusätzlich Möglichkeiten für die Wohnbebauung für die einheimische Bevölkerung und für Mitarbeiterwohnungen für die ortsansässigen Betriebe schaffen.

Im Rahmen des Gesamtkonzeptes wurden für die Teilbereiche ursprünglich etwa 300 Wohnungen für die Gesamtentwicklung vorgesehen.

Zwischenzeitlich hat die Gemeinde unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Flächen und der vorrangigen Bereitstellung von Flächen für Wohnraum für Einheimische und Personalwohnungen den Bebauungsplan gegliedert in die Teilbereiche Bebauungsplan Nr. 38 – Teil 1 und Bebauungsplan Nr. 38 – Teil 2. Mit dem Bebauungsplan für den Teil 1 werden die Voraussetzungen für den Wohnraum geschaffen. Die Flächen befinden sich in Verfügbarkeit der Gemeinde. Ausgleichsflächen sind außerhalb des Gemeindegebietes vorgesehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 38 – Teil 2 ist entsprechend Zielsetzung des Flächennutzungsplanes die Realisierung von Vorhaben für Sport, Freizeit und touristische Infrastruktur vorgesehen. Darüber hinaus sind weitere Möglichkeiten für die Schaffung von Wohnraum in das Gesamtkonzept integriert.

Die Prüfung der Umweltbelange bezieht sich ausschließlich auf die Teilflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches für den Bebauungsplan Nr. 38 – Teil 1; die Anforderungen an den Bebauungsplan Nr. 38 – Teil 2 werden unabhängig betrachtet. Dabei werden dann die bereits vom Teil 1 ausgehenden Auswirkungen wiederum als Vorbelastungen berücksichtigt werden können.

In der Natura 2000-Vorprüfung ist zu klären, ob von der angestrebten Planänderung anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die die Natura 2000 Schutzgebiete in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatschG durchgeführt werden. Sind dagegen erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung₁ nicht erforderlich.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; im Folgenden FFH-Richtlinie genannt) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) wurden in der Europäischen Union die rechtlichen Grundlagen für ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem geschaffen.

Gemäß Europäischer Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/ 409/ EWG vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung Richtlinie 2009/ 147/ EG vom 30. November 2009, bekanntgemacht am 26. Januar 2010) sind für die Vogelarten des Anhang I die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären, die Special Protection Areas (SPAs) oder im Deutschen als Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) bezeichnet. Schutzzweck dieser sind die Erhaltung der Bestände und Lebensstätten (Habitate) der relevanten Vogelarten, die Wiederherstellung sowie ggf. Neuschaffung von Lebensstätten durch geeignete Maßnahmen. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet entsprechende Vogelvorkommen der EU-Kommission zu melden, die rechtlichen nationalen Voraussetzungen für die Ausweisung zu schaffen und die Ausweisungen durchzuführen.

Die Umsetzung des europäischen Rechts in nationales Recht erfolgte mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), und den angepassten Landesgesetzen. Zu Grunde liegen die gültigen Fassungen des BNatSchG vom 29.07.2009 und für Mecklenburg-Vorpommern des Naturschutzausführungsgesetzes M- V (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010.

Seit Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/ 43/ EWG) bilden die SPAs mit den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) das Schutzgebietssystem Natura 2000. Ziele des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind die Bewahrung und Wiederherstellung eines "günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse", zu denen auch die Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zählen. Wesentliches Ziel der Richtlinien ist die Schaffung und dauerhafte Sicherung eines kohärenten ökologischen Netzes von besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (Art. 3 FFH-Richtlinie).

Aktuelle Rechtsgrundlage für Natura 2000-Prüfungen ist die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in M-V (VSGLVO M-V vom 12.07.2011). Diese dient zur genauen Definition der Schutzzwecke, Lage, Abgrenzung und der artenspezifischen Erhaltungsziele der in M-V vorhandenen EU-Vogelschutzgebiete.

Aufgrund des Schutzstatus sind im Bedarfsfall für Pläne oder Projekte, welche einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen bzw. Projekten Natura 2000-Gebiete beeinträchtigen könnten, Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

Mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542)

sind die Regelungen zur FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutz-Richtlinie im Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“ in den §§ 31-36 BNatSchG verankert worden.

Das Naturschutzgebiet „Tarnewitzer Huk“ (Nr. 275) ist als verbindendes Landschaftselement nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie im GLRP ausgewiesen und ist damit ein Bestandteil der Natura 2000 Gebiete.

Diese Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie haben Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten. Die verbindenden Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie sind auch im Landschaftsprogramm (UM M-V 2003, Kap. III.3.1.7.1, Karte VII) dargestellt und werden in Karte 10 für die Planungsregion wiedergegeben. (Quelle GLRP).

1.3 Datengrundlage und Datenlücken

Grundlage für die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung bilden:

- die Aussagen und Inhalte des Standarddatenbogens zu den jeweiligen Schutzgebieten
- die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011 (VSGLVO M-V)
- Aussagen des LUNG unter www.umweltkarten.mv-regierung.de
- Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbuch“, Februar 2006
- Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2132-303 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“, 2015
- Landesverordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes „Tarnewitzer Huk“ vom 21. Oktober 1993, GVOBl. M-V 1993, 899

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

2.1 Übersicht

Es handelt sich hier um ein gesamtheitliches Entwicklungskonzept für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am Ortseingang. Dieses ist auch im Zusammenhang mit der Gestaltung des Ortseingangsbereiches im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 36 zu sehen.

Zielsetzung der Gemeinde ist es, Grundstücke für einheimische Familien vorzugsweise mit Kindern und für Mitarbeiter zu schaffen. Entsprechende Angebote für die Bereitstellung des Wohnraums zu geförderten Bedingungen werden parallel zur Bauleitplanung vorbereitet.

Es besteht die Zielsetzung Wohnraum in Wohnungen sowie im Wohneigentum, gebildet aus Stadtvillen, Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern zu schaffen.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Klützer Straße am Ortseingang von Boltenhagen zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen. Nördlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 2,1 km befindet sich das Natura 2000-Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“, welches sich hier teilweise mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ DE 1934-401 überlagert. Östlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 2,5 km befindet sich das Natura 2000-Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1934-302 „Wismarbucht“, welches sich hier ebenfalls mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ DE 1934-401 überlagert. Bestandteil des GGB „Wismarbucht“ sowie des VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ ist das Naturschutzgebiet (NSG) Nr. 275 „Tarnewitzer Huk“.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) und „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) in der Umgebung.

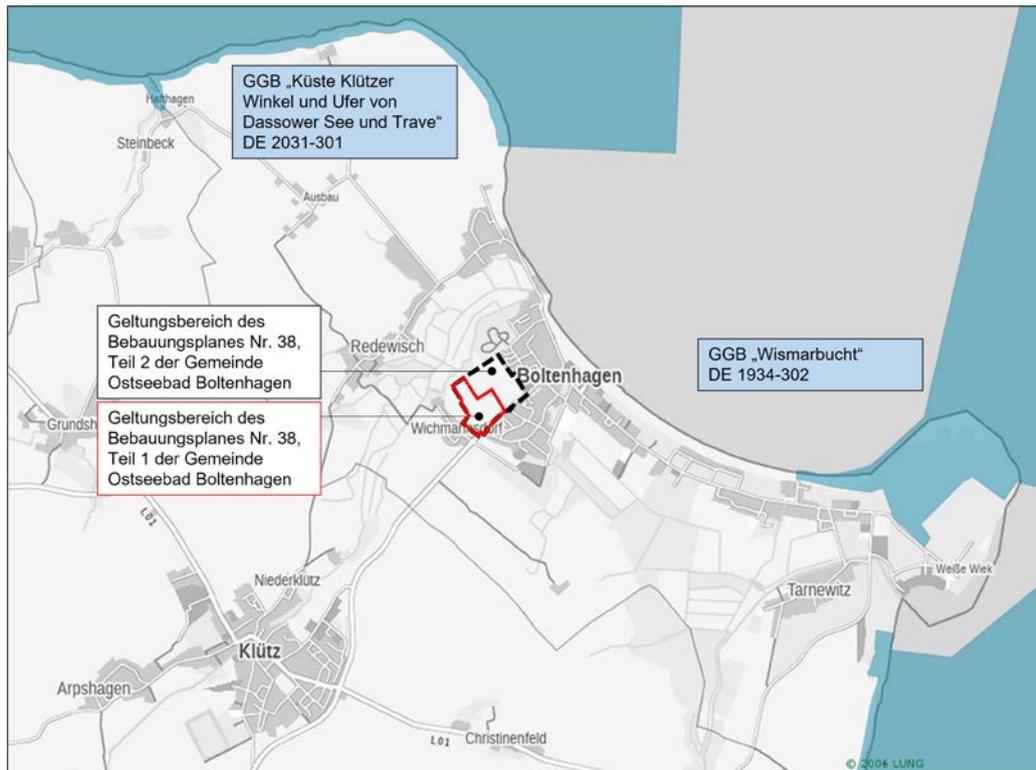


Abb. 1: Darstellung Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) in der Umgebung
(Quelle: © LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2024, mit eigener Bearbeitung)

2.2 Prüfungsrelevante Bestandteile

2.2.1 Allgemeine Wohngebiete (WA)

Für die weitere Wohnentwicklung ergeben sich zusätzliche Arrondierungen nordwestlich der Klützer Straße am Ortseingang von Boltenhagen. Dieser bisher unbebaute landwirtschaftlich genutzte Bereich wird zwischen den Siedlungsbereichen der Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen arrondiert und unter Berücksichtigung der neuen verkehrlichen Zielsetzungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen entsprechend eingebunden. Die Entfernungen zu den Natura 2000-Gebieten betragen ca. 2,1 km bzw. 2,5 km.

Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

1. Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führt die Erschließung und Errichtung der Wohngebiete anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt die Nutzung der Wohngebiete zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

2.2.2 Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die verkehrliche Anbindung des geplanten Wohngebietes erfolgt über die Klützer Straße. Die vorhandene Baumreihe an der Straße bleibt dabei erhalten.

Es ist zur verkehrlichen Erschließung eine Planstraße in das Wohngebiet vorgesehen, von der mehrere Wohnstraßen zu den Grundstücken abgehen.

Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

1. Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führt die Erschließung der Wohngebiete anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt die Nutzung der verkehrlichen Anbindung der Wohngebiete zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

2.2.3 Grünflächen

In den Bereichen kommt es zu keiner Nutzungsänderung, die Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete erwarten lässt.

Die Gebiete führen nicht zur Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile des GGB „Wismarbucht“ und des GGB „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“.

3. Beschreibung der Natura 2000 Gebiete

3.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1934-302 „Wismarbucht“

Ausgangssituation

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ weist eine Fläche von etwa 23.840 ha auf und schließt überwiegend die freien Wasserflächen der Ostsee in der Wismarbucht ein. Daneben sind auch Küstenbereiche einbezogen. Im Standarddatenbogen (2020) wird das Gebiet wie folgt beschrieben: *„Die Wismarbucht stellt einen komplexen und repräsentativen Landschaftsausschnitt der westlichen Ostsee dar, der alle charakteristischen marinen und Küstenlebensräume enthält.“*

Die genaue Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Abb. 2: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbuch“
(Quelle: © LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2024, mit eigener Bearbeitung)

Der Schutzzweck wird im Managementplan (2006) wie folgt beschrieben:

„Schutzzweck für das FFH-Gebiet ist die Erhaltung des vielfältigen Komplexes aus marinen und Küstenlebensraumtypen, die typisch für den südwestlichen Ostseeraum sind und aufgrund der naturnahen Ausprägungen besonders bedeutsam sind für den Schutz charakteristischer Tier- und Pflanzenarten. Im Sommerhalbjahr sind Teilbereiche besonders wichtig für relevanten Brutvogelarten sowie für mausernde Wasservögel. Im Winterhalbjahr hat fast das gesamte Gebiet eine hohe Bedeutung für die Rast und Nahrungsaufnahme von Zugvogelarten. Der günstige Zustand der Lebensräume und Arten soll erhalten werden, der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Brutvogelarten im ungünstigen Zustand soll wiederhergestellt werden. Darüber hinaus werden für ausgewählte Lebensraumtypen und Arten Entwicklungsmaßnahmen angestrebt.“

Wichtige funktionale Voraussetzungen für günstige Erhaltungszustände sind die Sicherung und weitere Verbesserung der Gewässergüte, der Erhalt der natürlichen Morphologie und Hydrologie der Küstengewässer, küstendynamischer Prozesse sowie der relativen Ungestörtheit weiter Bereiche. Führt die Verbesserung der Wassergüte zum Rückgang von Arten, die an sehr eutrophe Verhältnisse angepasst sind, entspricht diese Entwicklung dem Schutzzweck.“

Das Gebiet hat gleichzeitig bereits zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit seinen Strand- und Naturnahen Küstenabschnitten eine sehr hohe Bedeutung für die menschliche Erholung und den Tourismus. Diese Qualitäten sollen erhalten und mit den Anforderungen zum nachhaltigen Schutz der Arten und Lebensräume in Übereinstimmung gebracht werden.“

Dem Standarddatenbogen (2020) für das GGB „Wismarbucht“ lassen sich folgende Aussagen entnehmen:

Bedeutung des Gebietes:

Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Häufung von FFH-LRT und -Arten, großflächige Komplexbildung.

Verletzlichkeit:

Negative Auswirkungen:

Aufgabe der Beweidung; Wassersport; Verschmutzung von Oberflächengewässern (limnisch, terrestrisch, marin & Brackgewässer); Sedimenträumung, Ausbaggerung von Gewässern; Küstenschutzmaßnahmen (Tetrapoden, Verbau); Änderung der Nutzungsart/ -intensität; Schifffahrtswege (künstliche), Kanäle; Fischerei mit Netzen; Camping- und Caravanplätze; intensive Unterhaltungsmaßnahmen z.B. öffentliche Anlagen/ Strände

Positive Auswirkungen:

Extensive Beweidung; Hochwasser, Überschwemmung (natürlich)

Schutzzweck:

Erhalt des morphologischen und hydrologischen Zustandes der Küsten- und Gewässer LRT. Sicherung einer natürlichen Küstendynamik, Vermeidung intensiver Nutzungen sowie Reduktion von Nähr- und Schadstoffeinträgen. Erhaltende bzw. extensive Pflege von nutzungsabhängigen terrestrischen LRT. Verringerung der anthropogenen Beeinträchtigung insbesondere durch Schifffahrt, Fischerei, Küstenschutz, Landwirtschaft, Wassersport und Tourismus. Erhalt und Entwicklung geeigneter Aufenthalts-, Nahrungs- und Wanderhabitate sowie störungsarmer Rückzugs- und Vermehrungsräume der maßgeblichen Zielarten.

Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen von 2020 (EHZ=Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis schlecht):

Es wurden alle in dem FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I und alle Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie erfasst und die Erhaltungszustände ermittelt.

Die nachfolgende Tabelle listet die im FFH-Gebiet kartierten FFH-Lebensraumtypen mit ihrem 2006 festgestellten Erhaltungszustand auf. Da 2020 eine Aktualisierung der Standarddatenbögen erfolgte, werden zudem die darin an die Europäische Kommission übermittelten Erhaltungszustände in die Tabelle aufgenommen.

Tab. 1: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Wismarbucht“ mit ihrem Erhaltungszustand (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB) v. 2020 und gemäß Managementplan (MaP) v. 2006

EU-Code	Lebensraumtyp	EHZ lt. SDB (2020)	EHZ lt. MaP* (2006)
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	-	B
1130	Ästuarien	C	-
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	B	B
1150*	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	B	B

EU-Code	Lebensraumtyp	EHZ lt. SDB (2020)	EHZ lt. MaP* (2006)
1160	Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	B	B
1170	Riffe	B	B
1210	Einjährige Spülsäume	B	B
1220	Mehnjährige Vegetation der Kiesstrände	A	A
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	B	B
1310	Pioniervegetation mit <i>Salicornia</i> und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)	A	A
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritima</i>)	A	A
2110	Primärdünen	A	A
2120	Weißdünen mit Strandhafer (<i>Ammophila arenaria</i>)	B	B
2130	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	B	B
2160	Dünen mit <i>Hippophae rhamnoides</i>	B	B
2190	Feuchte Dünentäler	B	B
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	B	B
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)	B	B
6510	Magere Flachlandmähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> und <i>Sanguisorba officinalis</i>)	B	B

* Bewertung des Erhaltungszustandes: A = Hervorragender Zustand, B = Guter Zustand, C = Durchschnittlicher bis eingeschränkter Zustand

Zielarten innerhalb des FFH-Gebietes und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen (EHZ=Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis schlecht):

Die nachfolgende Tabelle stellt die im FFH-Gebiet erfassten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie mit ihrem Erhaltungszustand gemäß Managementplan von 2006 und Standarddatenbogen von 2020 dar.

Tab. 2: Arten im FFH-Gebiet „Wismarbucht“ mit ihrem Erhaltungszustand (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB) von 2020 und gemäß Managementplan (MaP) von 2006; für einige Arten konnte kein signifikantes Vorkommen nachgewiesen werden (n.s. = nicht signifikant)

EU-Code	Arten	EHZ lt. SDB (2020)	EHZ lt. MaP* (2006)
1014	Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	B	B
1095	Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)	B	B
1099	Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	C	B
1103	Finte (<i>Alosa fallax</i>)	-	n.s.
1106	Lachs (<i>Salmo salar</i>)	-	n.s.
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	B	B
1318	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	-	B
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	-	n.s.
1351	Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	-	n.s.
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	B	B
1364	Kegelrobbe (<i>Halychoerus grypus</i>)	C	C
1365	Seehund (<i>Phoca vitulina</i>)	B	B

* Bewertung des Erhaltungszustandes: A = Hervorragender Zustand, B = Guter Zustand, C = Durchschnittlicher bis eingeschränkter Zustand

Im Standarddatenbogen (2020) für das GGB „Wismarbucht“ sind keine anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten angegeben.

Lebensraumklassen innerhalb des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen:

Tab. 3: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (2020) (DE 1934-302)

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil [%]
N01	Meeresgebiete und -arme	88
N03	Salzsümpfe, -wiesen, steppen	2
N04	Küstendünen; Sandstrände, Machair	1
N05	Strandgestein, Felsküsten, Inselchen	1
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	1
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	2
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Phrygana	1
N09	Trockenrasen, Steppen	1
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	1
N15	Anderes Ackerland	1
N16	Laubwald	1
N19	Mischwald	1
N22	Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee	1
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1
	Flächenanteil insgesamt	100

Naturschutzgebiet

Bestandteile des GGB gehören zum Naturschutzgebiet „Tarnewitzer Huk“ (Nr. 275).

Es gilt die Landesverordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes „Tarnewitzer Huk“ vom 21. Oktober 1993. Gemäß § 3 dieser Verordnung ist der Schutzzweck die Sicherung und Erhaltung einer etwa 50 Jahre alten sekundären Sukzessionsfläche auf einem aufgespülten ehemaligen Militärgelände unmittelbar an der Ostseeküste, die sich durch eine vielfältige Besiedelung mit gefährdeten und bedrohten Pflanzen- und Tierarten nährstoffarmer Bereiche auszeichnet, sowie des daran anschließenden Strandabschnittes mit gefährdeten Pflanzengesellschaften der Spülsäume, Vordünen und Dünen.Landschaftsteile der Gemeinde Boltenhagen mit der Bezeichnung "Tarnewitzer Huk" einstweilig gesichert.

In der nachfolgenden Abbildung sind die Lage des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 38 sowie die Lage des Naturschutzgebietes (NSG) „Tarnewitzer Huk“, welches Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ ist, dargestellt.

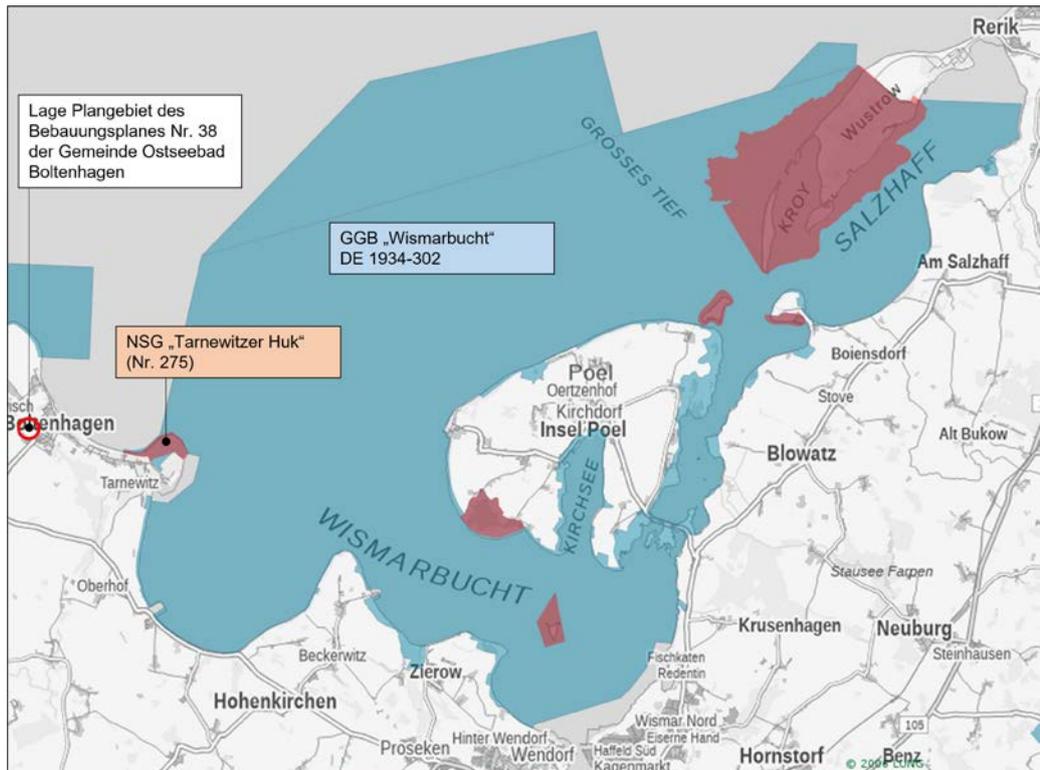


Abb. 3: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbuch“ mit Darstellung Naturschutzgebiet (NSG) „Tarnewitzer Huk“ (Quelle: © LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2024, mit eigener Bearbeitung)

Für das **Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“** liegt ein **Managementplan** mit Stand 2006 vor.
Für den Bereich mit der geringsten Entfernung zum Plangebiet werden nachfolgend aufgeführte Aussagen dem Managementplan entnommen.

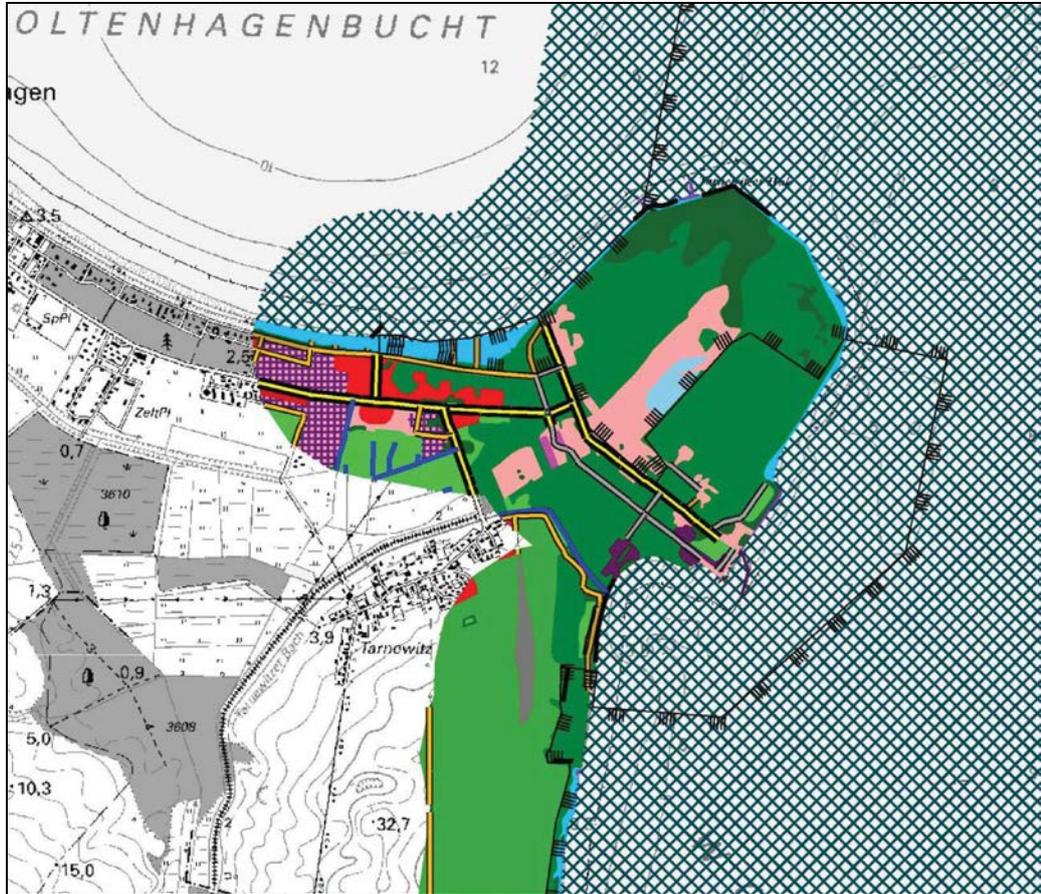


Abb. 4: Auszug Karte 1a – Aktueller Zustand (Biototypen) aus dem Managementplan DE 1934-302 Wismarbucht, Stand 17.05.2005

Im Bereich der Ortslage Tarnowitz sind folgende Biototypen beschrieben: Küstenbiotope, Campingplatz, Siedlungsgebiete, Grünland und Freiflächen. Auf der Tarnewitzer Huk sind die Biototypen Wald, Baumgruppe, Hecke, Gebüsch und Freiflächen vorhanden. Durch die Ortslage führen Straßen und Wege.

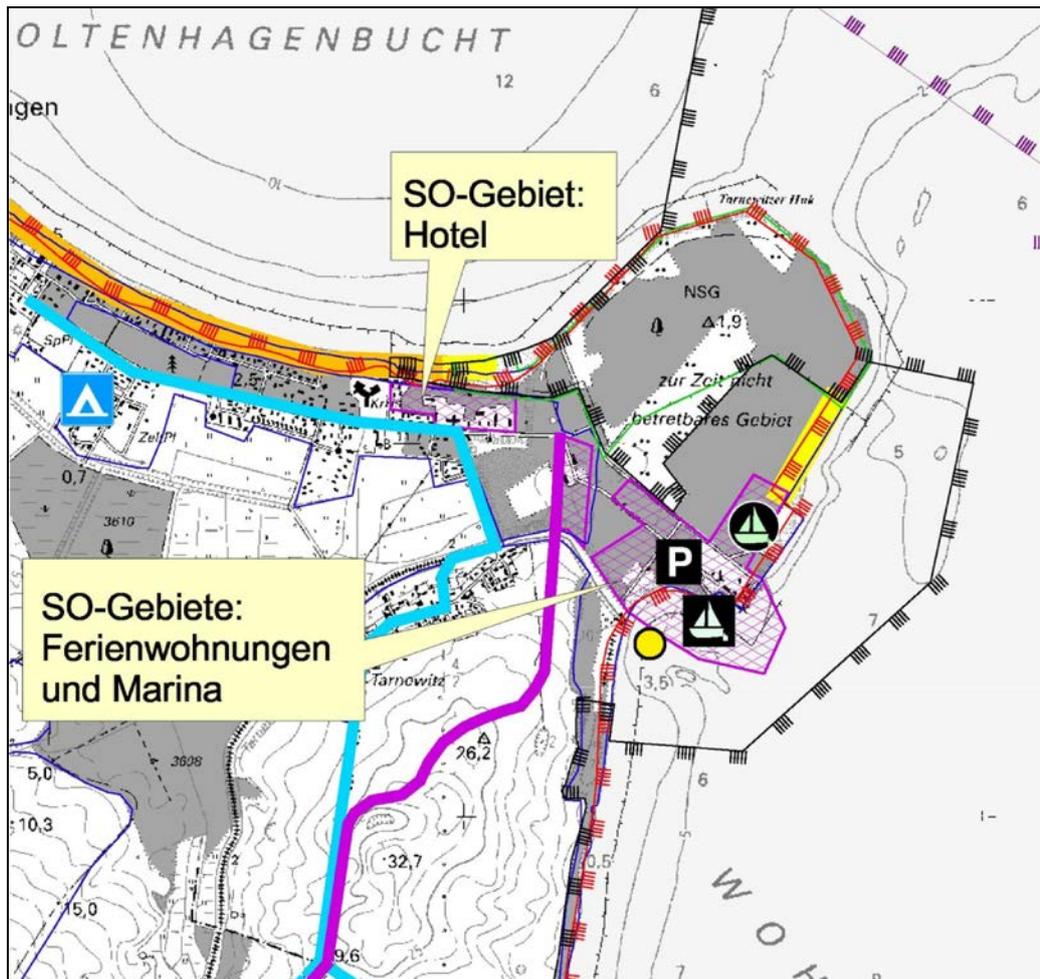


Abb. 5: Auszug Karte 1b – Schutzgebiete, vorhandene Nutzungen und Planungen aus dem Managementplan DE 1934-302 Wismarbuch, Stand 05.10.2005

Im östlichen Bereich der Ortslage Boltenhagen sowie in Tarnowitz sind folgende vorhandene Nutzungen beschrieben:
Campingplatz, Hafen, intensive Strandanutzung mit Beräumung, intensive Strandanutzung, Parkplätze, Radweg sowie als Planungen sind vorgesehen Straße und Bebauung (, SO-Gebiet: Hotel, SO-Gebiete: Ferienwohnungen und Marina).

Schutzgebiete:

Abgrenzungen Naturschutzgebiet, Europäisches Vogelschutzgebiet und Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung sind dargestellt.

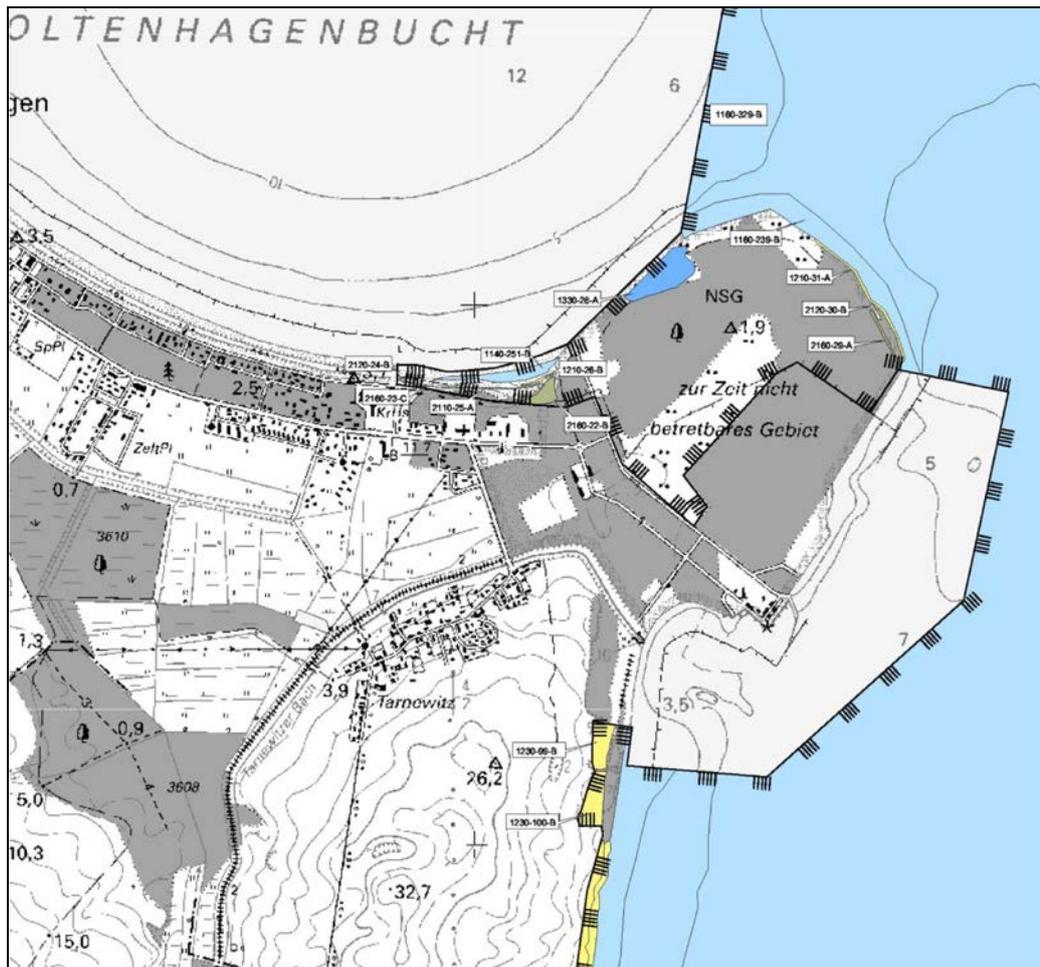


Abb. 6: Auszug Karte 2a – Lebensraumtypen/ Maßgebliche Bestandteile aus dem Managementplan DE 1934-302 Wismarbuch, Stand 17.05.2005

Im Übergangsbereich vom intensiv genutzten Strand zum Naturschutzgebiet Tarnewitzer Huk sowie im Bereich der Tarnewitzer Huk sind folgende Lebensraumtypen beschrieben:

- 1140 – Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
- 1160 – Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
- 1210 – Einjährige Spülsäume
- 1330 – Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- 2110 – Primärdünen
- 2120 – Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)
- 2160 – Dünen mit *Hippophae rhamnoides*

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Westmecklenburg hat im März 2021 aktualisierte Karten zum Managementplan herausgegeben. In Karte Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie wurde zusätzlich zu den vorgenannten Lebensraumtypen (LRT) im vorgenannten Strandbereich folgender Lebensraumtyp ergänzt:

- 2130 – Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen).

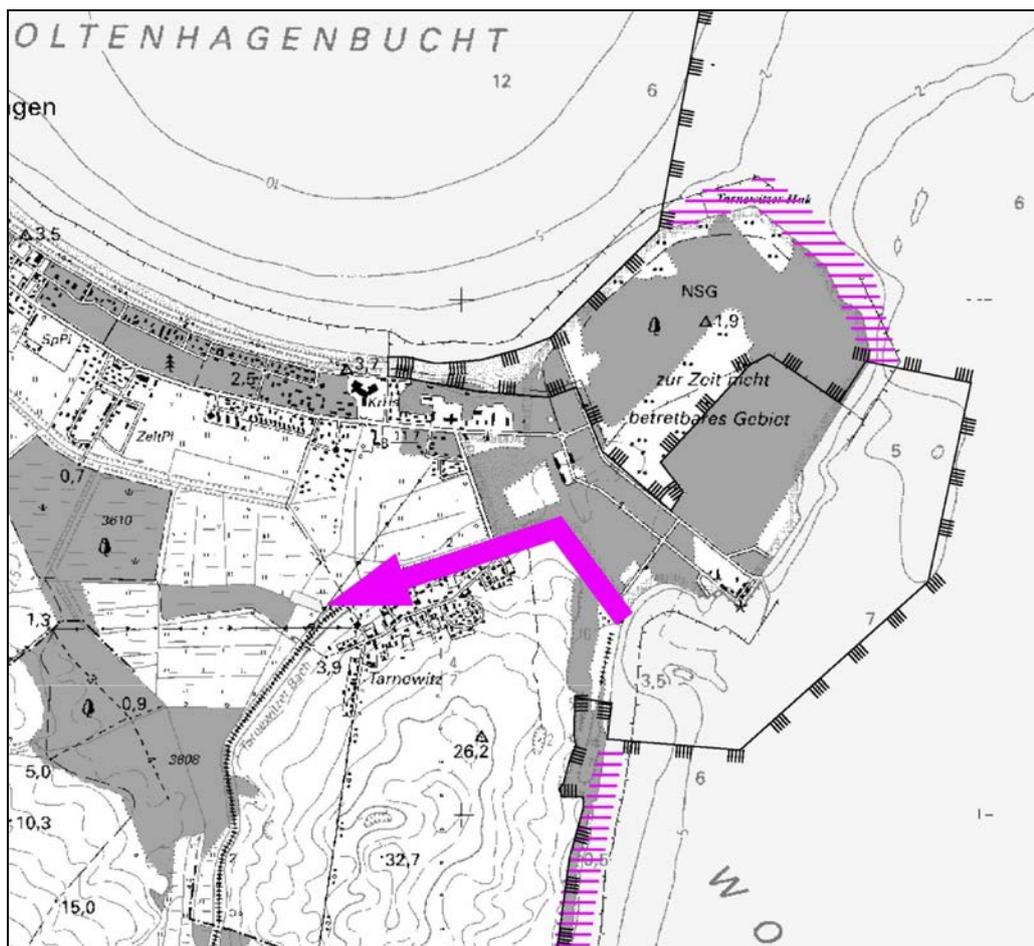


Abb. 7: Auszug Karte 2b – Habitate der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie/ Maßgebliche Bestandteile aus dem Managementplan DE 1934-302 Wismarbuch, Stand 05.10.2005

Im Bereich der Tarnewitzer Huk sind Habitate und Wanderwege des Fischotters beschrieben.

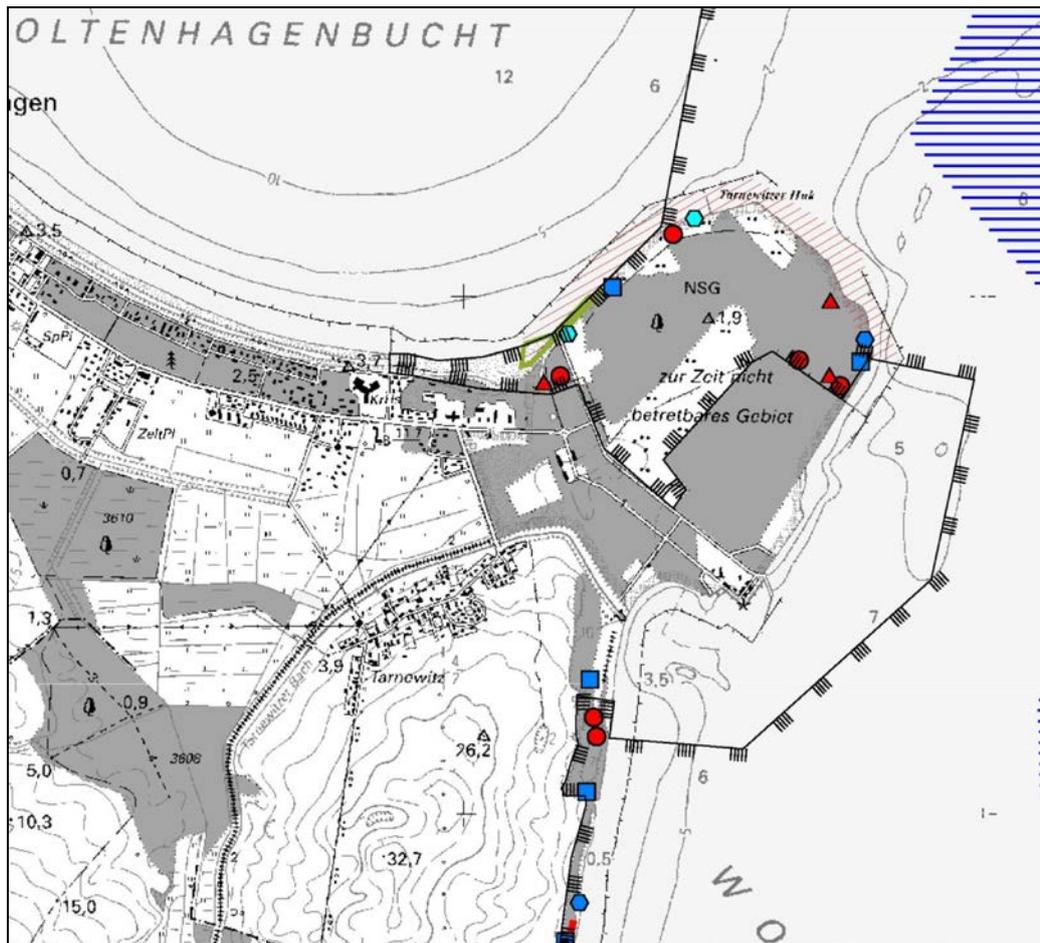


Abb. 8: Auszug Karte 2c – Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-Richtlinie (Zeitraum April bis September) aus dem Managementplan DE 1934-302 Wismarbuch, Stand 05.10.2005

Im Bereich der Tarnewitzer Huk sind Bruthabitate innerhalb des FFH-Gebietes der nachfolgend aufgeführten Arten beschrieben:

- Mittelsäger (*Mergus merganser*)
- Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*)
- Neuntöter (*Lanus collurio*)
- Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

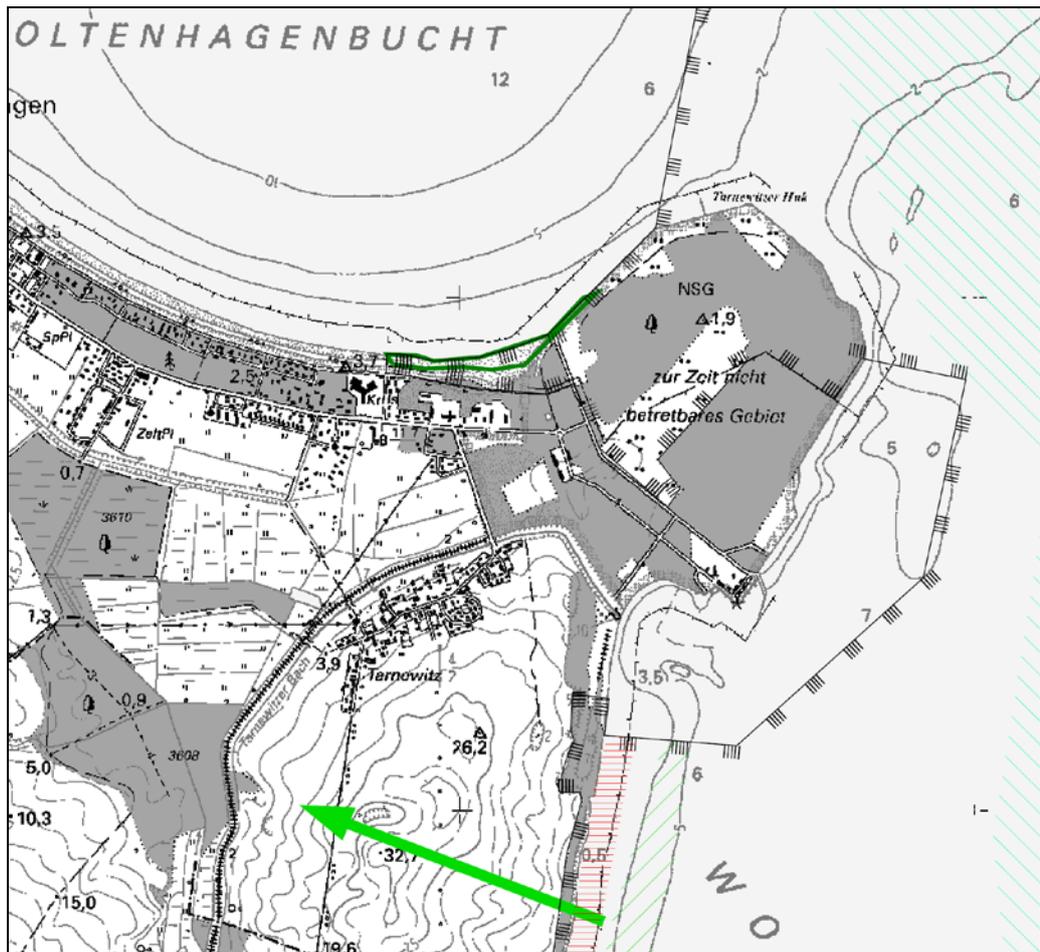


Abb. 9: Auszug Karte 2d – Habitate der relevanten Arten nach Art. 4 Vogelschutz-Richtlinie (Zeitraum September bis April) aus dem Managementplan DE 1934-302 Wismarbuch, Stand 05.10.2005

Im Übergangsbereich vom intensiv genutzten Strand zum Naturschutzgebiet Tarnewitzer Huk sind Rast- und Aufenthaltsgebiete für die Pfuhschnepfe (*Limosa lapponica*), Rastgebiete beschrieben. Im Bereich der Wohlenberger Wiek sind Rast- und Aufenthaltsgebiete für die Arten Ohrentaucher (*Podiceps auritus*) und Höckerschwan (*Cygnus olor*) und Singschwan (*Cygnus cygnus*) beschrieben.

Der grüne Pfeil in der obigen Abbildung weist auf Nahrungsflächen für Schwäne und Gänse (außerhalb des FFH-Gebietes) hin.

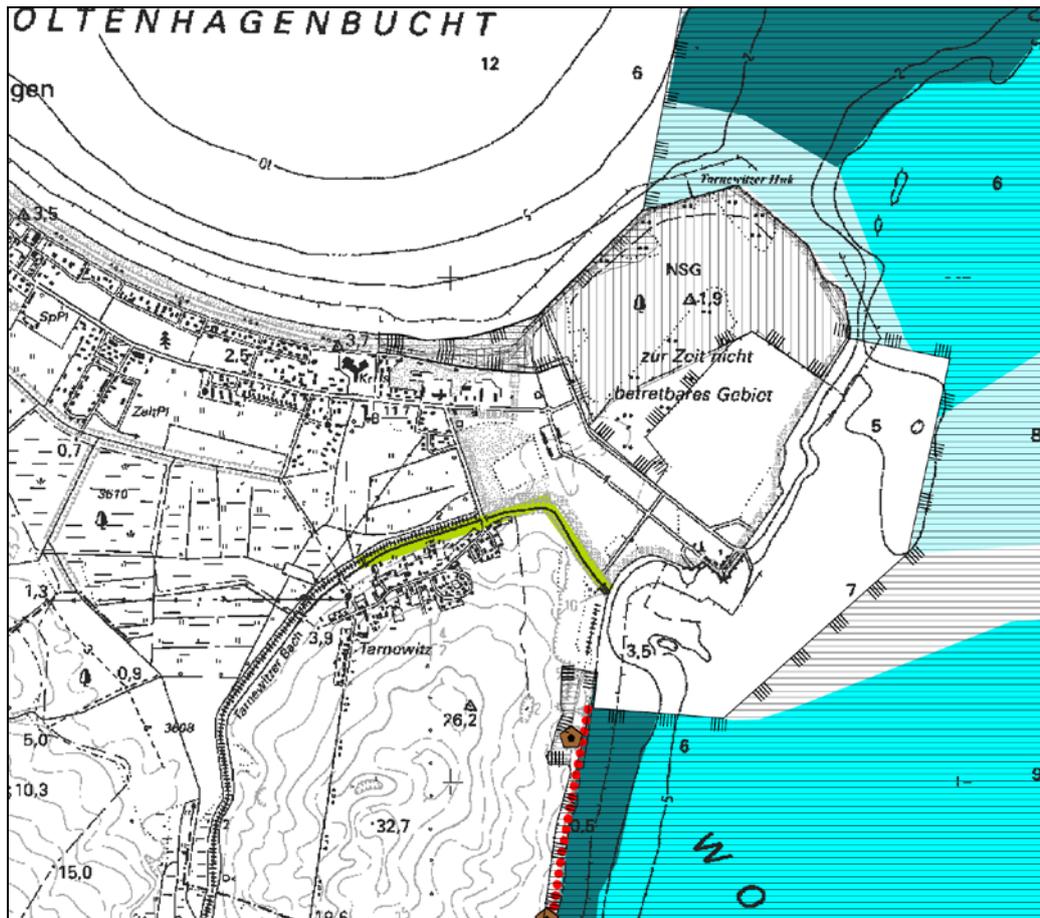


Abb. 10: Auszug Karte 3 – Maßnahmen aus dem Managementplan DE 1934-302 Wismarbuch, Stand 02.11.2005

Als Maßnahmen im Bereich der Tarnowitzer Huk sind folgende Maßnahmen beschrieben:

- Gewährleistung störungsarmer Rückzugsräume in bestehenden und einstweilig gesicherten NSG (Überprüfung und Anpassung der Verordnungen),
- im Zeitraum 16.09 bis 15.10. weitgehende Meidung, im Zeitraum 16.10. bis 15.04. unbedingte Meidung empfindlicher Bereiche durch Wassersportler,
- ganzjährig unbedingte Meidung sehr empfindlicher Bereiche durch Wassersportler,
- Beruhigung des Strandabschnittes durch Besucherlenkung,
- Sonstige linienhafte Entwicklungsmaßnahmen durch Kompensationsmaßnahmen (Eingriffsregelung).

3.2 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“

Ausgangssituation

Das GGB hat eine Größe von 3570 ha und umfasst innerhalb des Plangebietes den gesamten Ufer- und Verlandungsgürtel des Dassower Sees. Das Gebiet setzt sich entlang der Pötenitzer Wiek und der Ostseeküste bis zur Steilküste bei Rededwisch (Großklützhöved) fort, einschließlich eines davor gelegenen Streifens der Ostseeküste zwischen Priwall und der Boltenhagener Bucht. Im

Westen reicht es bis zur Ortslage von Schlutup heran und umfasst neben dem Uferbereich des Dassower Sees, den Küstenstreifen der Halbinsel Teschow und das Traveufer.

Im Standarddatenbogen (2020) wird das Gebiet wie folgt beschrieben: „Das Gebiet umfasst das Steilufer von Klützhöved bis zur Untertrave inklusive eines davor gelegenen Streifens der Ostseeküste zwischen Priwall und der Boltenhagener Bucht sowie die Ufer- und Verlandungsgürtel des Dassower Sees und der Pötenitzer Wiek.“

Die genaue Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

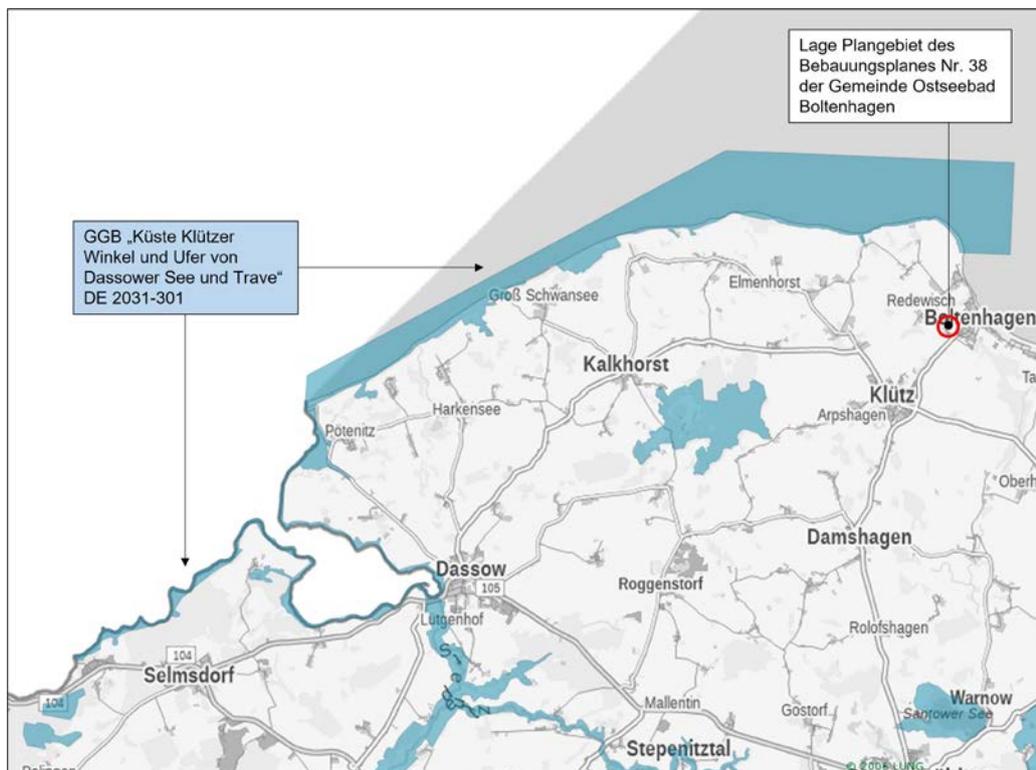


Abb. 11: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“
(Quelle: © LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2024, mit eigener Bearbeitung)

Der Schutzzweck wird im Managementplan (2015) wie folgt beschrieben:

2Der Schutzzweck für das FFH-Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel“ besteht in der Erhaltung und Entwicklung eines dynamischen Komplexes aus charakteristischen Lebensraumtypen der Ostsee, der unmittelbar angrenzenden Küste sowie von Gewässer-, Offenland-, Moor- und Wald-Lebensraumtypen mit einer an die besonderen Habitatstrukturen gebundenen Fauna, zu der neben Schweinswal, Kegelrobbe und Seehund im marinen Bereich, auch der Fischotter und die Schmale und Bauchige Windeschnecke zählen.

Die großflächigen Riffe (LRT 1170) weisen ebenso wie die einjährigen Spülsäume (LRT 1210), die mehrjährige Vegetation der Kiesstrände (LRT 1220), die Weißdünen (LRT 2120), die Dünen mit Sanddorn (LRT 2160), die dystrophen Gewässer (LRT 3160), die Flüsse der planaren bis montanen Stufe

(LRT 3260), die Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130) und die Kiefernwälder der sarmatischen Steppe (LRT 91U0) aktuell einen günstigen Erhaltungszustand auf, der langfristig zu sichern ist. Besonders hervorhebenswert ist der hervorragende Erhaltungszustand der überwiegend aktiven und den Charakter des FFH-Gebietes prägenden Steilküsten (LRT 1230), zu deren Erhalt die Sicherung der natürlichen Küstendynamik und der bestehenden Störungsarmut unabdingbar sind.

Die Strandseen/ Lagunen (LRT 1150), die Atlantischen Salzwiesen (LRT 1330), die Primärdünen (LRT 2110), die eutrophen Stillgewässer (LRT 3150), die pflegeabhängigen Kalk-Trockenrasen (LRT 6210), die Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) und die Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180) befinden sich aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand, der durch Entwicklungsmaßnahmen kurz- bis mittelfristig zu verbessern ist.*

Dem Erhalt und der Entwicklung der prioritären Graudünen (LRT 2130) mit ihrer seltenen Magerrasenvegetation ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da sie sich aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden und sukzessionsbedingt von erheblichen Flächenverlusten bedroht sind. Ihnen ist gegenüber konkurrierenden Erhaltungszielen (z. B. Zulassen der natürlichen Sukzession und Entwicklung zum LRT 2160) der Vorrang zu geben. Da die Neubildung von Dünenstadien aufgrund ungünstiger (natürlicher) Voraussetzungen nur eingeschränkt ablaufen kann, ist die Etablierung eines kontinuierlichen Pflegeregimes erforderlich, das die Offenhaltung der Graudünen-Standorte sichert.*

Untrennbar mit der Ostsee, den Küstenbiotopen, den Gewässern und Mooren des FFH-Gebietes DE 2031-301 verbunden sind die Habitate von sechs Anhang II-Arten. Der hervor-ragende Erhaltungszustand der Anhang II-Arten Fischotter, Schmalere und Bauchiger Windelschnecke ist durch Maßnahmen des Schutzes langfristig abzusichern. Die charakteristischen Habitate der marinen Säuger Schweinswal, Kegelrobbe und Seehund, die sich zumindest zeitweise im FFH-Gebiet aufhalten, sind in ihrem aktuellen Zustand zu sichern.“

Dem Standarddatenbogen (2020) für das GGB „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ lassen sich folgende Aussagen entnehmen:

Bedeutung des Gebietes:

Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Schwerpunktorkommen von FFH-LRT, Häufung von FFH-LRT, großflächige Komplexbildung

Verletzlichkeit:

Negative Auswirkungen:

Aufgabe der Beweidung, fehlende Beweidung; Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten); intensive Unterhaltungsmaßnahmen z.B. öffentliche Anlagen/ Strände; anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse; Düngung; Wiederaufforstungen (auf Waldbodenflächen); starke infrastrukturelle Erschließung; Wassersport; Wandern, Reiten, Radfahren (nicht motorisiert); Klettern, Bergsteigen, Höhlenerkundung; Segelflug, Paragleiten, Leichtflugzeuge, Drachenflug, Ballonfahren; sonstige outdoor-Aktivitäten; sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen; Trittbelastung (Überlastung durch Besucher); Ausfall/ Vermindern von Überflutung; Eutrophierung (natürliche); Landwirtschaftliche Nutzung

Positive Auswirkungen:

Extensive Beweidung mit gemischten Herden; extensive Holzproduktion (Belassen von Tot- und Altholz im Bestand)

Schutzzweck:

Erhalt und Entwicklung eines dynamischen Komplexes aus charakteristischen Lebensraumtypen der Ostsee, der unmittelbar angrenzenden Küste sowie von Gewässer-, Offenland-, Moor- und Waldlebensraumtypen und der Habitate von Anhang II-Arten.

Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen von 2020 (EHZ=Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis schlecht):

Es wurden alle in dem FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I und alle Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie erfasst und die Erhaltungszustände ermittelt.

Die nachfolgende Tabelle listet die im FFH-Gebiet kartierten FFH-Lebensraumtypen mit ihrem 2015 festgestellten Erhaltungszustand auf. Da 2020 eine Aktualisierung der Standarddatenbögen erfolgte, werden zudem die darin an die Europäische Kommission übermittelten Erhaltungszustände in die Tabelle aufgenommen.

Tab. 4: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ mit ihrem Erhaltungszustand (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB) v. 2020 und gemäß Managementplan (MaP) v. 2015

EU-Code	Lebensraumtyp	EHZ lt. SDB (2020)	EHZ lt. MaP* (2015)
1150*	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	C	C
1170	Riffe	B	B
1210	Einjährige Spülsäume	B	B
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	B	B
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	A	A
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)	C	C
2110	Primärdünen	C	C
2120	Weißdünen mit Strandhafer (<i>Ammophila arenaria</i>)	B	B
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	C	C
2160	Dünen mit <i>Hippophae rhamnoides</i>	C	C
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	C	C
3160	Dystrophe Seen und Teiche	B	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	B	A
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)	B	C
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	C	C
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fragetum</i>)	A	k.A.
9180	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerionr)	C	k.A.
91U0	Kiedernwälder der sarmatischen Steppe	B	k.A.

* Bewertung des Erhaltungszustandes: A = Hervorragender Zustand, B = Guter Zustand, C = Durchschnittlicher bis eingeschränkter Zustand

Zielarten innerhalb des FFH-Gebietes und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen (EHZ=Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis schlecht):

Die nachfolgende Tabelle stellt die im FFH-Gebiet erfassten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie mit ihrem Erhaltungszustand gemäß Managementplan von 2015 und Standarddatenbogen von 2020 dar.

Tab. 5: Arten im FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ mit ihrem Erhaltungszustand (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB) von 2020 und gemäß Managementplan (MaP) von 2015

EU-Code	Arten	EHZ lt. SDB (2020)	EHZ lt. MaP* (2015)
1014	Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	A	A
1016	Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	A	A
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	A	A
1364	Kegelrobbe (<i>Halychoerus grypus</i>)	C	k.A.
1365	Seehund (<i>Phoca vitulina</i>)	C	k.A.
1351	Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	k.A.	k.A.

* Bewertung des Erhaltungszustandes: A = Hervorragender Zustand, B = Guter Zustand, C = Durchschnittlicher bis eingeschränkter Zustand

Im Standarddatenbogen (2020) für das GGB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ sind keine anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten angegeben.

Lebensraumklassen innerhalb des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen:

Tab. 6: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (2020) (DE 2031-301)

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil [%]
N01	Meeresgebiete und -arme	80
N04	Küstendünen; Sandstrände, Machair	1
N05	Strandgestein, Felsküsten, Inselchen	1
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	1
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	2
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Phrygana	1
N09	Trockenrasen, Steppen	2
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	2
N15	Anderes Ackerland	1
N16	Laubwald	9
N17	Nadelwald	1
N19	Mischwald	1
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1
Flächenanteil insgesamt		100

Für das **Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“** liegt ein **Managementplan** mit Stand 2015 vor.

Für den Bereich mit der geringsten Entfernung zum Plangebiet werden nachfolgend aufgeführte Aussagen dem Managementplan entnommen.

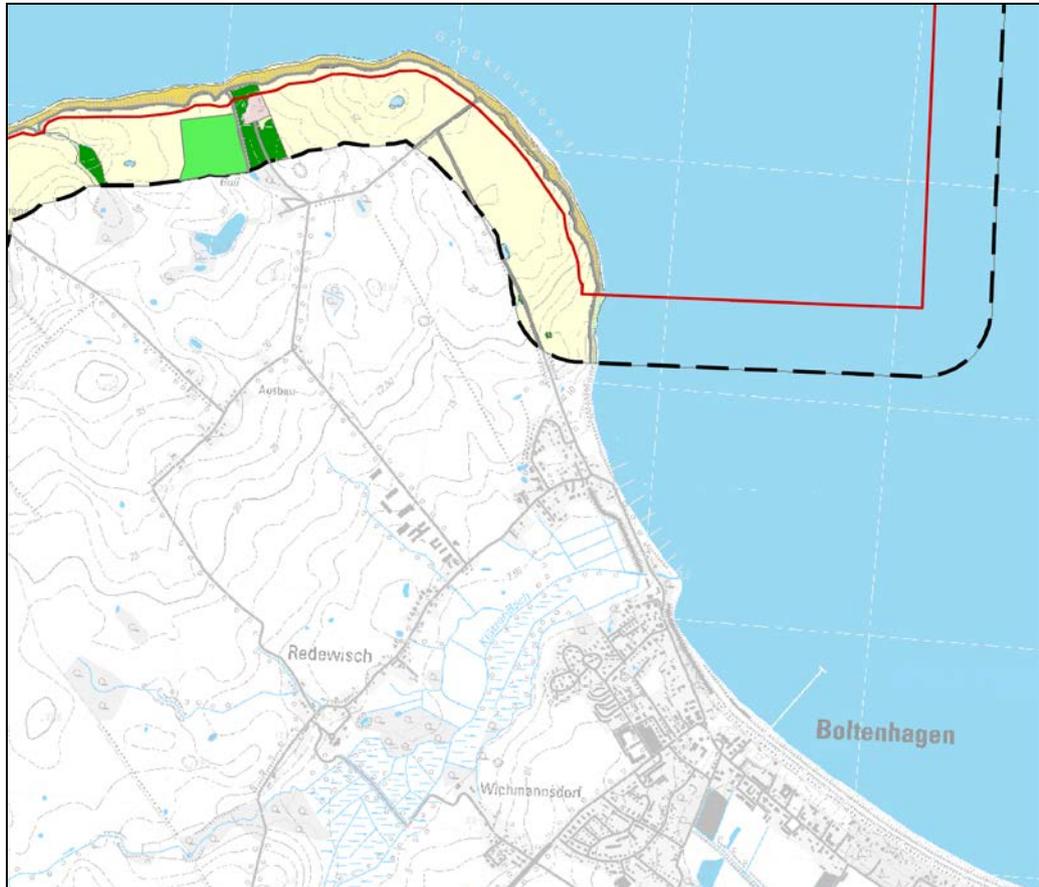


Abb. 12: Auszug Karte 1a – Aktueller Zustand, Planungen aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand März 2015

Der Managementplan weist im Bereich des Steilufers Boltenhagen (Großklützhöved) die Biotop- und Nutzungstypen Kliff und Acker aus. Östlich Redewisch Ausbau sind die Biotop- und Nutzungstypen Feldgehölze und ein Swingolfplatz vorhanden.

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes DE 2031-301 ist rot, die Grenze des 300-m-Puffers ist schwarz gestrichelt dargestellt.

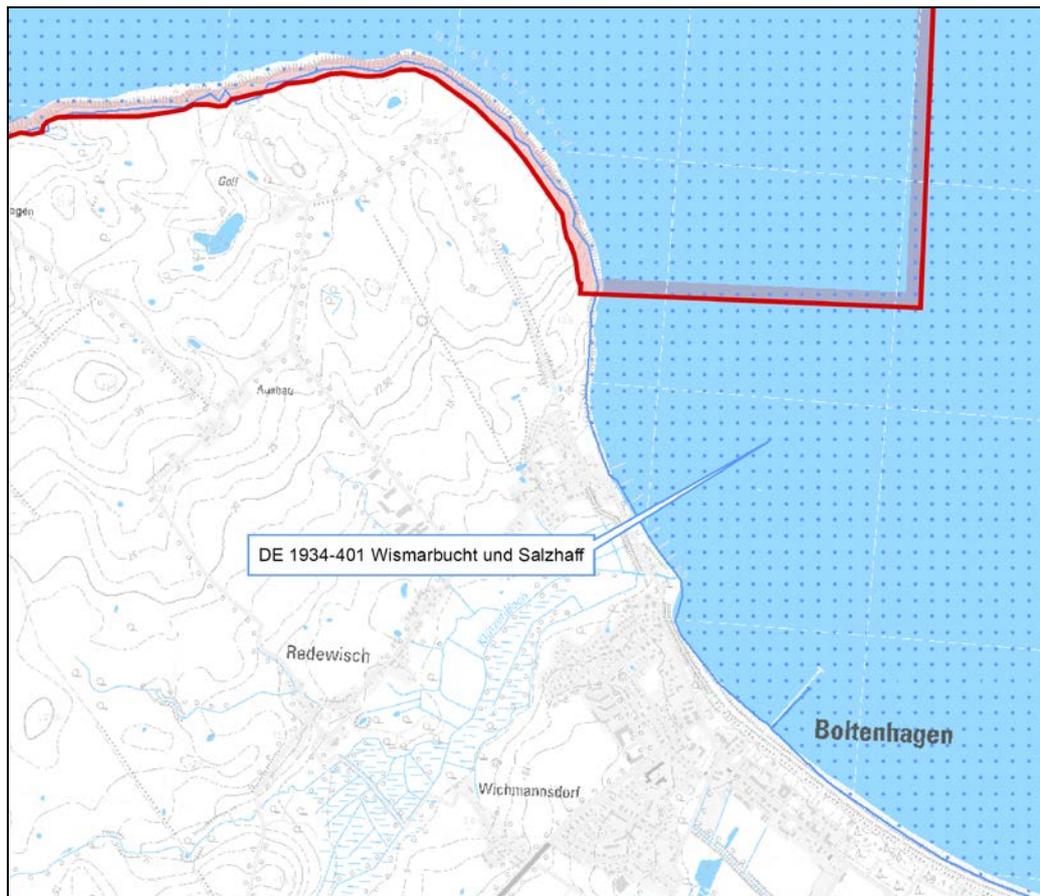


Abb. 13: Auszug Karte 1b – Schutzgebiete aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand März 2015

Im Bereich der Steilküste Boltenhagens befinden sich Flächen des Europäischen Vogelschutzgebiets (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ DE 1934-401 (blau gepunktet).

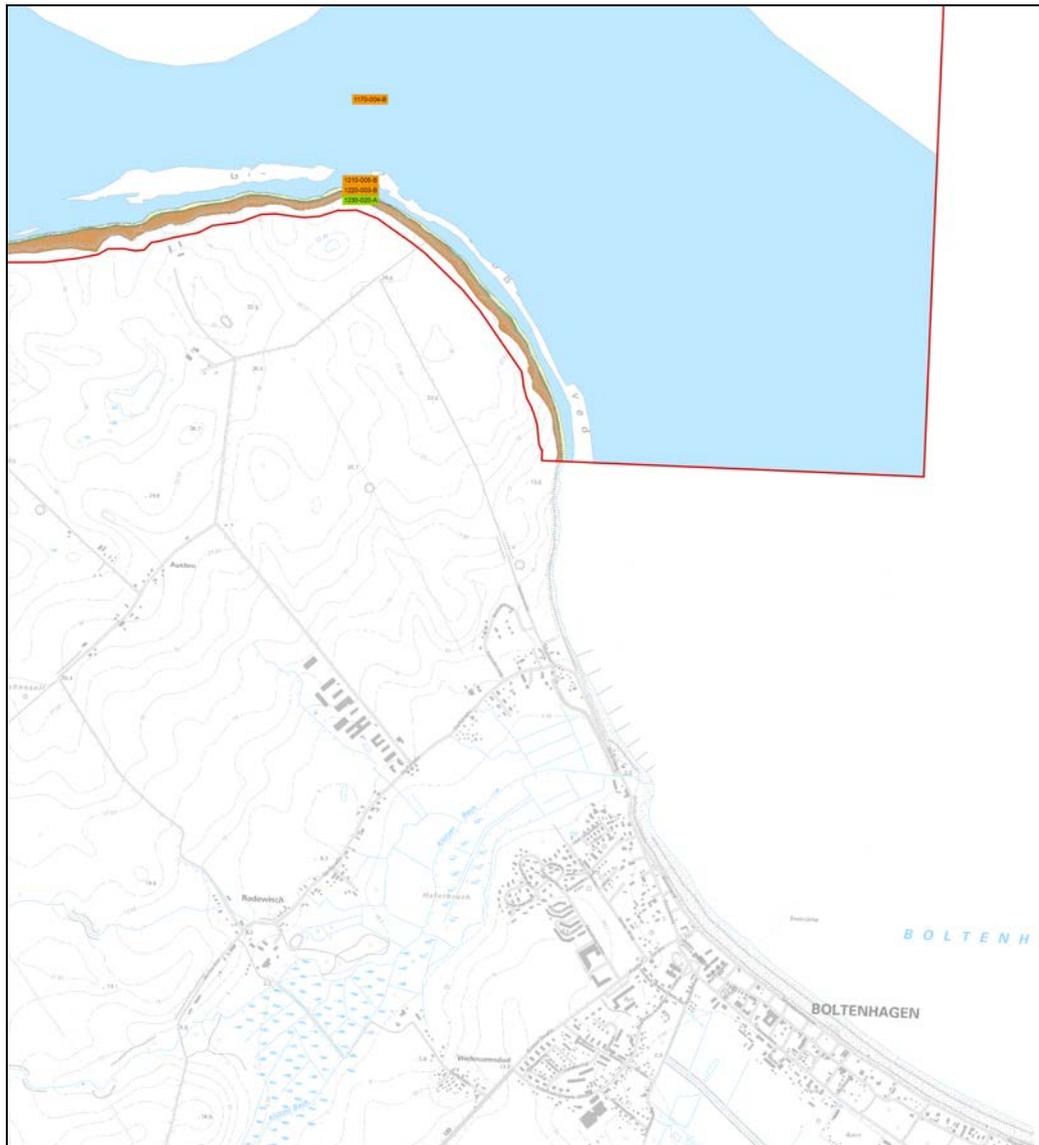


Abb. 14: Auszug Karte 2a – Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand März 2015

Folgende Lebensraumtypen sind im Bereich der Steilküste Boltenhagens aufgeführt:

- 1170-004-B: Riffe
- 1210-005-B: Einjährige Spülsäume Lagunen des Küstenraumes
- 1220-003-B: Mehrjährige Vegetation und Kiesstrände
- 1230-020-A: Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels und Steil-Küsten mit Vegetation

Bewertung:

A - Hervorragender Zustand (grün)

B - Guter Zustand (orange)

C - Durchschnittlicher oder beschränkter Zustand (rot)

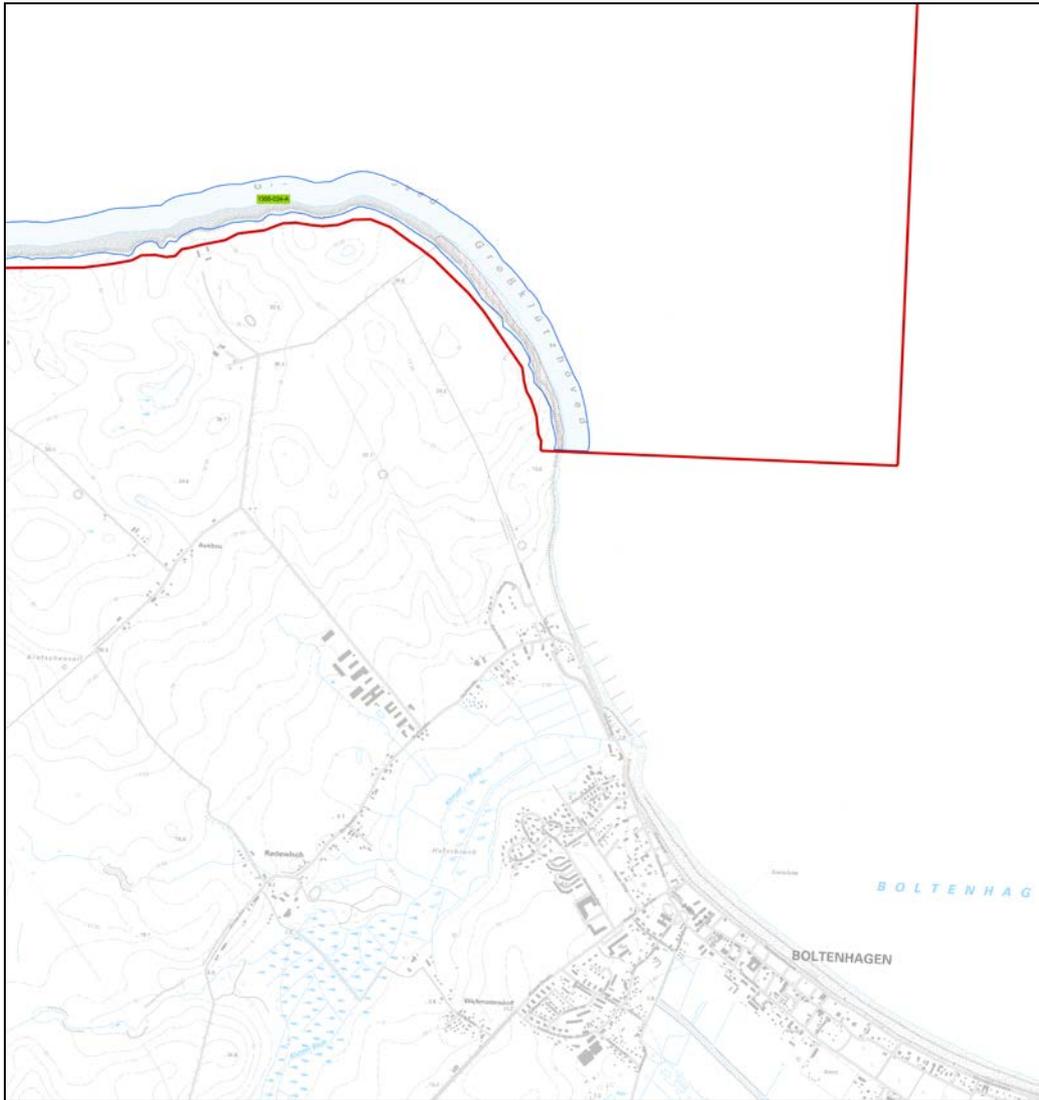


Abb. 15: Auszug Karte 2b – Habitate der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand Februar 2014

Der Bestand der Habitate der Anhang II – Arten im Bereich der Steilküste Boltenhagens ist wie folgt beschrieben:

1355-024-A: Fischotter

Bewertung der Habitate:

A - Hervorragender Zustand (grün)

B - Guter Zustand (orange)

C - Durchschnittlicher oder beschränkter Zustand (rot)

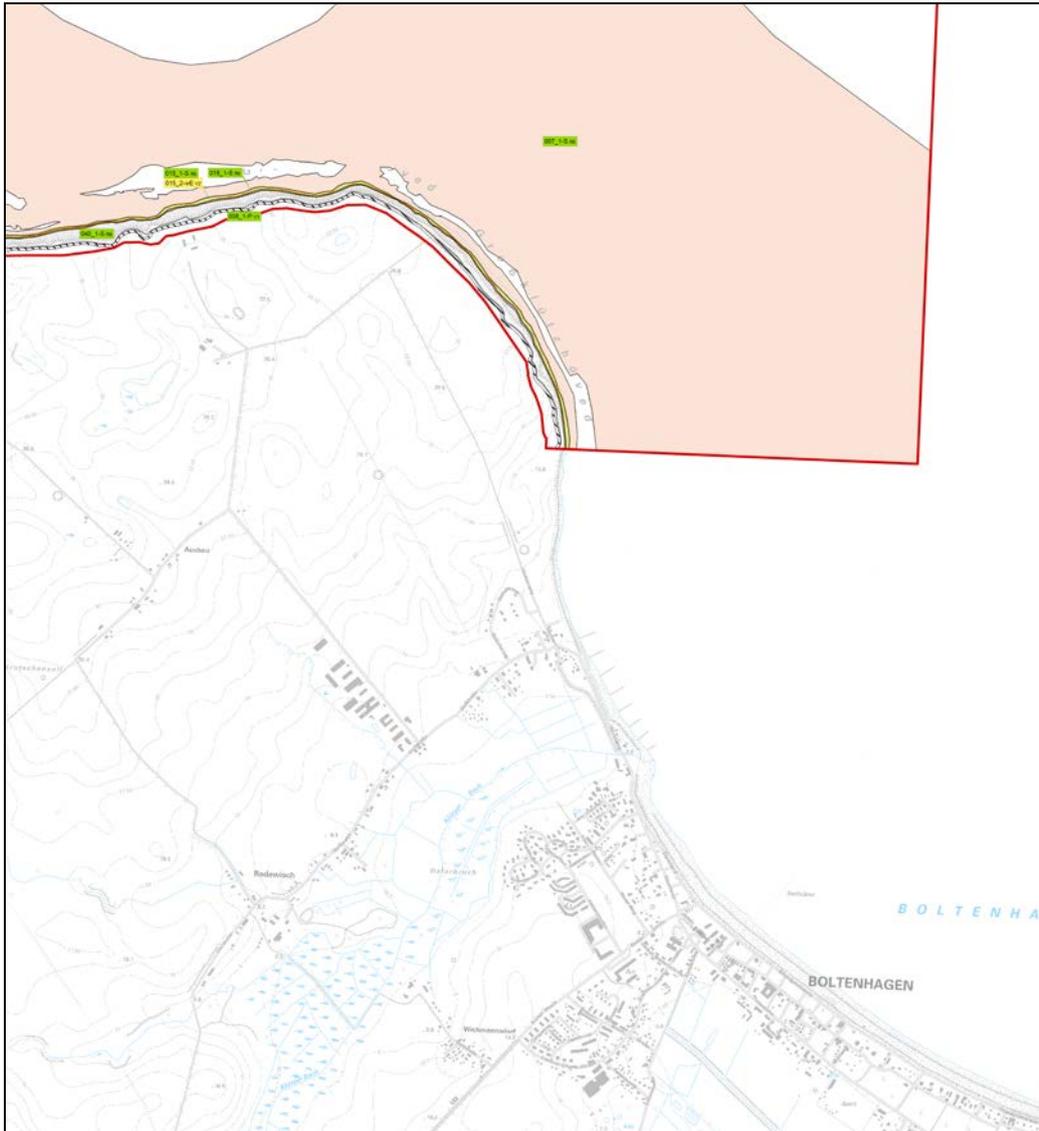


Abb. 16: Auszug Karte 3 – Maßnahmen aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand März 2015

Folgende Maßnahmen sind im Bereich der Steilküste Boltenhagens festgeschrieben:

- Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes auf Gebietsebene
- Wünschenswerte Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes auf Gebietsebene

Zu den Maßnahmen zählen:

- Schutz des Riffs durch Erhalt der Küstendynamik, Erhalt der extensiv genutzten Flächen im FFH-Gebiet,
- Verbreiterung von Pufferstrukturen oberhalb der Steilküste und Erhaltung durch Pflege (gelegentliche Mahd, Entfernung der Biomasse),
- Schutz der einjährigen Spülsäume durch Erhalt der Küstendynamik und Erhalt des angespülten Materials – keine mechanische Strandberäumung,
- Besucherlenkung und Nutzungseinschränkungen im Bereich ausgewählter Strandabschnitte,

- Schutz der mehrjährigen Vegetation der Kiesstrände durch Erhalt der Küstendynamik, Erhalt des angespülten und von der Steilküste abgebrochenen Materials, Erhalt der Substratdiversität (keine Sedimententnahme bzw. Aufschüttung), Aufrechterhaltung der aktuell sehr extensiven Strandnutzung – keine Intensivierung,
- Schutz der Steilküste durch Erhalt der Küstendynamik, Vermeidung von Erschließungsmaßnahmen (u.a. Küstenschutz- und Stabilisierungsmaßnahmen entlang der Steilküste sowie land- und seeseitig angrenzende Bereiche, Belassen von Totholz und Sedimentabbruch im Steilküstenbereich.

(Vgl. Tabelle 29 - Zusammenstellung der Maßnahmen aus dem Managementplan DE 2031-301).

3.3 Wirkungen des Vorhabens

3.3.1 Allgemeine Wohngebiete (WA)

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Erschließung und Errichtung der Wohngebiete kommt es während der Bauarbeiten durch Baumaschinen und Transporte zu Lärm-, Schadstoffemissionen und Erschütterungen, die allerdings zeitlich befristet sind. Zwischen den GGB und dem Plangebiet befinden sich Siedlungsgebiete und landwirtschaftlich genutzte Flächen, von denen bereits Vorbelastungen ausgehen. Erhebliche Wirkungen auf die GGB und deren Randbereiche sind nicht zu erwarten.

Bezogen auf die Wirkungen auf die GGB ergeben sich begründet durch die bereits existierenden hohen anthropogenen Vorbelastungen der Siedlungsgebiete und die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Steigerungen, da die Bauarbeiten zeitlich befristet und auf Werktage tags beschränkt sind.

Anlagebedingte Auswirkungen

Mit der Erschließung und Errichtung von Wohngebieten kommt es zur Umgestaltung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die für die Wohngebiete vorgesehen Flächen liegen außerhalb der GGB, so dass es hier weder zur Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile noch zu weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten kommt, da deren Habitate nicht betroffen sind.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu Nutzungsintensivierungen innerhalb des Plangebietes. Durch die zulässigen Nutzungen innerhalb zukünftiger Wohngebiete kann es zu Erhöhungen der Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht, Abgase und Bewegungen kommen. Innerhalb und in der Umgebung des Plangebietes bestehen bereits Vorbelastungen durch landwirtschaftliche Nutzungen sowie Siedlungs- und Verkehrsstrukturen. Die betriebsbedingten Auswirkungen beschränken sich auf die zulässigen Nutzungen als Wohngebiet und zugehörige Verkehrswege. Sie werden aufgrund der verhältnismäßig geringen Erhöhung der bestehenden Nutzungen in der Umgebung als nicht erheblich eingeschätzt.

Die Darstellung der Bereiche als Wohnbauflächen führen weder zur Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile der GGB, noch zu

weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten, da deren Habitate unberührt bleiben.

3.3.2 Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Bei Umsetzung der Planung kommt es im Bereich der Verkehrsfläche zu Versiegelungen.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen können bei der Erschließung und Errichtung der Straße Lärm-, Schadstoffemissionen und Erschütterungen sein. Die Bauarbeiten werden zeitlich befristet erfolgen. Es ist keine Betroffenheit für Gebietsbestandteile oder Zielarten zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Es kommt zu einer Umnutzung der bisher dargestellten Fläche für die Landwirtschaft. Durch die Errichtung der Straße kommt es zur Inanspruchnahme von Flächen und deren möglicher Versiegelung. Es kommt jedoch zu keiner Beanspruchung von Lebensraumelementen der Zielarten im Bereich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Aufgrund des Verkehrs auf der Klützer Straße sowie des Anliegerverkehrs in der Ortslage Wichmannsdorf bestehen Vorbelastungen. Die Nutzung der Straßen innerhalb des Plangebietes lässt keine Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile erwarten.

3.3.3 Fazit

Detaillierte Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 38, Teil 1 sind der Begründung über den Entwurf zum Plan zu entnehmen.

Flächen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1934-302 „Wismarbucht“ sowie DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ werden nicht in Anspruch genommen. Das Plangebiet grenzt nicht unmittelbar an die Schutzgebiete. Die Entfernung zu den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) beträgt jeweils mehr als 2,0 km. In umliegende Natura 2000-Gebiete wird durch das Vorhaben nicht direkt eingegriffen. FFH-Lebensraumtypen bzw. maßgebliche Gebietsbestandteile der prioritären Zielarten sind daher nicht direkt betroffen.

Baubedingte Auswirkungen

Als maßgebliche baubedingte Wirkungen sind die Bautätigkeiten im Zusammenhang mit der Erschließung und Errichtung des Wohngebietes zu betrachten. In der Bauphase sind durch den Baubetrieb Lärm-, Licht- und Staubemissionen sowie optische Störungen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen potenziell möglich.

Aufgrund der Entfernungen von jeweils mehr als 2,0 km zu den Schutzgebieten sind Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Staubemissionen nicht zu erwarten.

Es sind baubedingte Auswirkungen bei Umsetzung der Planungsziele potenziell möglich, die jedoch zeitlich befristet sind und daher als unerheblich eingeschätzt werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die maßgeblichen Gebietsbestandteile (Zielarten, deren Habitate und FFH-Lebensräume) sind von den Planinhalten nicht betroffen. Die Ziele der Natura 2000-Gebiete sind weiterhin umsetzbar.

Als maßgebliche anlagebedingte Wirkung ist eine Flächeninanspruchnahme zu betrachten. Flächen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und von Europäischen Vogelschutzgebieten werden nicht in Anspruch genommen.

Anlagebedingt sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es kommt zu keinen Flächenverlusten bedeutender Biotope oder von Habitaten geschützter Arten in den Schutzgebieten.

Die anlagebedingten Wirkfaktoren bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele der betrachteten Europäischen Schutzgebiete sind als nicht relevant zu werten. Diese können aufgrund der Lage außerhalb der Schutzgebiete und Entfernung nicht auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes und die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung wirken.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Das Ostseebad Boltenhagen ist Tourismusschwerpunkt im Landkreis Nordwestmecklenburg. Mit der Umsetzung des Vorhabens werden bisher unbebaute Flächen für die Schaffung von Wohnraum bereitgestellt.

Als eine betriebsbedingte Wirkung ist die Zunahme der Bewohner und ihr Verhalten zu betrachten. Die Schutzgebiete stellen einen Raum zur Erholung und Freizeitgestaltung dar.

Eine zusätzliche Frequentierung durch künftige Anwohner wird keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen haben. Auf Grund der Lage des Plangebietes außerhalb der Schutzgebiete sind betriebsbedingte Auswirkungen durch Licht-, Lärm- sowie Schadstoffemissionen nicht zu erwarten.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen möchte mit dem Bebauungsplan Nr. 38 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnraum im Ostseebad schaffen. Der Bebauungsplan Nr. 38 ist Bestandteil eines gesamtheitlichen Entwicklungskonzeptes für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am Ortseingang. Dieses ist auch im Zusammenhang mit der Gestaltung des Ortseingangsbereiches im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 36 zu sehen.

Die Gemeinde hat unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Flächen und der vorrangigen Bereitstellung von Flächen für Wohnraum für Einheimische und Personalwohnungen den Bebauungsplan gegliedert in die Teilbereiche Bebauungsplan Nr. 38 – Teil 1 und Bebauungsplan Nr. 38 – Teil 2. Mit dem Bebauungsplan für den Teil 1 werden die Voraussetzungen für den Wohnraum geschaffen. Die Flächen befinden sich in Verfügbarkeit der Gemeinde. Ausgleichsflächen sind außerhalb des Gemeindegebietes vorgesehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 38 – Teil 2 ist entsprechend Zielsetzung des Flächennutzungsplanes die Realisierung von Vorhaben für Sport, Freizeit und touristische Infrastruktur vorgesehen. Darüber hinaus sind weitere Möglichkeiten für die Schaffung von Wohnraum in das Gesamtkonzept integriert.

Die Prüfung der Umweltbelange bezieht sich ausschließlich auf die Teilflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches für den Bebauungsplan Nr. 38 – Teil 1; die Anforderungen an den Bebauungsplan Nr. 38 – Teil 2 werden unabhängig betrachtet. Dabei werden dann die bereits vom Teil 1 ausgehenden Auswirkungen wiederum als Vorbelastungen berücksichtigt werden können.

Ziel der FFH-Richtlinie ist nach Art. 2 die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II. Laut Art. 6 Abs. 2 sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, in den Schutzgebieten „die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten“.

Östlich sowie nordwestlich des Plangebietes befinden sich die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Mecklenburg-Vorpommern:

- DE 1934-302 „Wismarbucht“,
- DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“.

Die maßgeblichen Gebietsbestandteile (Zielarten, deren Habitate und FFH-Lebensräume) sind von den Planinhalten nicht betroffen. Der Aufbau und die Umsetzung der Ziele des Natura 2000-Netzes können auch nach Umsetzung der Planinhalte ungehindert erfolgen.

Für die FFH-Gebiete DE 1934-302 und DE 2031-301 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und der Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen zu erwarten.

5. Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte/ Pläne (Summationseffekte)

Bebauungsplan Nr. 36.1 der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport- und Freizeitanlage

Wirkungen auf die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung wurden mangels Erfordernis (Entfernung zu den Schutzgebieten „Wismarbucht“ (DE 1934-302) und „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) betragen jeweils mehr als 2,0 km) nicht betrachtet.

Der Abstand der baulichen Entwicklung zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) beträgt minimal 1,2 km.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 36 wird ausgeführt, dass aufgrund der Entfernungen des Vorhabenstandortes zu den Schutzgebieten sowie der Art des Vorhabens (Verbesserung der Infrastruktur) keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Es sind keine Natura 2000-Gebiete in der planungsrelevanten Umgebung. Eine Erhöhung der Besucher in den angrenzenden Schutzgebieten ist nicht zu erwarten.

(Quelle: Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36.1 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport- und Freizeitanlage, 3. Erneuter Entwurf, Planungsbüro Manel, Grevesmühlen, vom 23. Februar 2023)

6. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben

Die Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 38 hat keine direkten Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete. Auswirkungen, z.B. durch Flächeninanspruchnahme, beziehen sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich. Flächen der Schutzgebiete werden nicht Anspruch genommen.

Es sind keine Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und FFH-Arten in den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung zu erwarten.

Es sind keine maßgeblichen Gebietsbestandteile betroffen. Die in den Datenbögen aufgeführten Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete können weiterhin uneingeschränkt umgesetzt werden. Durch den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen werden keine Schutzgebiete tangiert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, so dass bei Umsetzung des Bebauungsplanes kein negativer Einfluss / keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

7. Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)

- DE 1934-302 „Wismarbucht“
- DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“

aufgrund der zu erwartenden Projektwirkungen des Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen sind, auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen anderer Projekte, im Rahmen der FFH-Vorprüfung nicht zu erwarten.

Aufgestellt:
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 – 0
Telefax 03881 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

8. Literatur

D. Bernotat, V. Dierschke und R. Grunewald (Hrsg.). Naturschutz und Biologische Vielfalt – Heft 160: Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg, 2017

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010.

Lambrecht; H. & Trautner; J.: (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007 - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FZK 804 82 004 (unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule). - Hannover, Filderstadt.

Land Mecklenburg-Vorpommern, Landesverordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes „Tarnewitzer Huk“ vom 21. Oktober 1993

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011.

LUNG M-V: Standarddatenbögen (2020) zu den jeweiligen Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung

Planungsbüro Froelich und Sporbeck: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitungsstand Januar 2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg: Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1934-302 „Wismarbucht“, Februar 2006

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg: Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“, April 2015